

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: Produkt aus Feldspat
Erstellt am: 12.05.2021 Version: **1524-1** Ersetzt: 1524-0
Überarbeitet am: 29.04.2022 Seite: 1 / 6



ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Stoffname/ Handelsname: **Kali-Feldspat
Albit gemäß DIN SPEC 4867**

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen: Prüfstaub
Verwendungen von denen abgeraten wird: -

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/ Lieferant: KSL staubtechnik gmbh
Straße/ Postfach: Westendstrasse 11
Nat.-Kenn./ PLZ/ Ort: DE - 89415 Lauingen
Telefon/ Telefax/ E-Mail: +49 (0) 9072 / 95 00-0 / Fax: -50 / info@ksl-staubtechnik.de

1.4 Notrufnummer

Büro KSL staubtechnik gmbh: +49 (0) 9072 / 95 00-0 (Erreichbarkeit: Mo-Do 08:00-16:00 Uhr, Fr 08:00-12:00 Uhr)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

2.1.1 Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Kein gefährlicher Stoff oder gefährliches Gemisch gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

2.2 Kennzeichnungselemente

2.2.1 Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Nicht kennzeichnungspflichtig gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

2.3 Sonstige Gefahren

In Abhängigkeit von der Art und Weise seiner Verarbeitung und Verwendung ist die Bildung von luftgetragenen, alveolengängigen kristallinem Siliziumdioxid möglich, dessen lang andauerndes Einatmen die Staublungenkrankheit Silikose verursachen kann. Bei Exposition gegenüber alveolengängigem kristallinem Siliziumdioxid sollten geeignete Schutz- und Überwachungsmaßnahmen vorhanden sein. Es ist auf eine vorsichtige Handhabung zu achten, um eine Staubbildung möglichst zu verhindern.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu den Bestandteilen

3.1 Stoffe

Beschreibung des Stoffes: Feldspat
Gefährliche Bestandteile: Dieses Produkt enthält weniger als 1 % alveolengängigen Quarz, der als STOT RE 1 (Feinfraktion) eingestuft wird.

Name / chem. Zusammensetzung	CAS-Nr.	EG-Nr.	Konzentrationsspanne [M.-%]	Einstufung gemäß VO (EG) Nr. 1272/2008
Kali-, Na-Feldspat (K, Na) [AlSi ₃ O ₈]	68476-25-5	270-666-7	> 97 %	keine

3.2 Gemische

Bei diesem Produkt handelt es sich um einen Stoff.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen:

Generell ist ein Einatmen zu verhindern. Ansonsten keine speziellen Maßnahmen. An die frische Luft gehen und wenn nötig einen Arzt konsultieren.

Nach Hautkontakt:

Mit Wasser und Seife abwaschen.

Nach Augenkontakt:

Gegebenenfalls Kontaktlinse entfernen und das Auge bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser ausreichend spülen, um alle Teilchen zu entfernen. Falls möglich isotonische Augenspüllösung (0,9 % NaCl) verwenden. Auge nicht trocken reiben, weil durch die mechanische Beanspruchung zusätzliche Hornhautschäden möglich sind.

Nach Verschlucken:

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Siehe Abschnitt 11 für detailliertere Informationen zu gesundheitlichen Auswirkungen und Symptomen.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: Produkt aus Feldspat

Erstellt am: 12.05.2021

Version: 1524-1

Ersetzt: 1524-0

Überarbeitet am: 29.04.2022

Seite: 2 / 6



4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Es wird kein spezielles Löschmittel benötigt.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine. Nicht brennbar. Keine gefährliche thermische Zersetzung.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Bei Staubbildung Atemschutz mit Partikelschutzfilter FFP2 verwenden.

5.4 Zusätzliche Hinweise

Es sind keine Maßnahmen erforderlich, da der Stoff nicht brennbar ist.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzkleidung tragen, wie unter Abschnitt 8 beschrieben. Den Anweisungen für sichere Handhabung folgen, wie unter Abschnitt 7 beschrieben. Sicherstellen einer ausreichenden Belüftung und Vermeiden von Staubbildung.

6.1.2. Einsatzkräfte

Notfallpläne sind nicht erforderlich. Bei hoher Staubexposition ist jedoch Atemschutz erforderlich.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Keine Erfordernisse.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

6.3.1 Hinweise zur Rückhaltung

Staubbildung vermeiden.

6.3.2 Hinweise zur Reinigung

Das Gemisch mechanisch aufnehmen oder saugen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln.

6.3.3 Hinweise zu ungeeigneten Rückhalte- und Reinigungsmethoden

Das Abblasen zu Reinigungszwecken ist nicht zulässig.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch Abschnitte 8 und 13. In Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblattes werden persönliche Schutzausrüstungen angegeben.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

7.1.1 Hinweise zum sicheren Umgang

Flugstaubbildung vermeiden. Bereiche mit Staubbildung mit geeigneten Absaugsystemen ausrüsten. Bei unzureichender Belüftung geeigneten Atemschutz tragen. Verpackungen vorsichtig handhaben um Beschädigungen, z.B. ein Aufplatzen der Verpackung zu vermeiden. Weitere Informationen zum sicheren Umgang finden Sie auch im Leitfaden über bewährte Praktiken zum Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch gute Handhabung und Verwendung von kristallinem Siliziumdioxid und dieses enthaltender Produkte (s. Abschnitt 16).

7.1.2 Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen

Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Gebrauch/ Kontakt Hände waschen. In staubiger Atmosphäre Atemschutzmaske und Schutzbrille tragen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden, verschmutzte Kleidung sollte regelmäßig gewaschen werden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Behältnisse trocken lagern. Behälter geschlossen halten und verpackte Produkte so lagern, dass Verpackungen nicht beschädigt werden.

Zusammenlagerungshinweise:

Keine besonders zu erwähnenden Stoffe.

Lagerklasse

TRGS 510: 13 (nicht brennbare Feststoffe)

7.3 Spezifische Endanwendungen

Branchen- und sektorspezifische Leitlinien

Zweckmäßige und sparsame Anwendung mit geeigneten Geräten je nach Verwendungszweck. Für die spezifischen Endanwendungen (siehe Abschnitt 1.2) sind keine zusätzlichen Informationen verfügbar.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: Produkt aus Feldspat
Erstellt am: 12.05.2021 Version: 1524-1 Ersetzt: 1524-0
Überarbeitet am: 29.04.2022 Seite: 3 / 6



ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/ Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen zu überwachenden Grenzwerten:

Chem. Identität	CAS-Nr.	EG-Nr.	Nationaler Grenzwert	Expositionsart	Bemerkung/ Rechtsvorschrift
Allgemeiner Staubgrenzwert	-	-	1,25 (A) mg/m ³ (alveolengängig)	inhalativ	Arbeitsplatzgrenzwert TRGS 900
Allgemeiner Staubgrenzwert	-	-	10 (E) mg/m ³ (einatembar)	inhalativ	Arbeitsplatzgrenzwert TRGS 900

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Eine Expositionskontrolle kann durch die Einhausung von Anlagen und durch eine gute Entlüftung an den Arbeitsplätzen erreicht werden. Personen sollten von staubenden Bereichen getrennt sein. Ist die Entlüftung ungenügend, sollte entsprechendes Equipment getragen werden. Gute Hygienestandards sollten eingehalten werden (Abschnitt 7.1.2).

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Gesichts-/Augenschutz

Bei Auftreten von Staubentwicklung geschlossene Schutzbrille gemäß EN 166 tragen.

Handschutz

Nicht erforderlich.

Haut- und Körperschutz

Nicht erforderlich.

Atemschutz

Staubmaske mit Partikelfilter FFP 2 bei Gefahr der Staubentwicklung in Übereinstimmung mit DIN EN 149.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Siehe Abschnitt 6 und 7. Keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

(a)	Aggregatzustand	Pulver – fest
(b)	Farbe	weißlich, gräulich
(c)	Geruch	geruchlos
(d)	Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	1.200 – 1.300° C / nicht zutreffend
(e)	Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	nicht bestimmt
(f)	Entzündbarkeit	nicht brennbar
(g)	Untere und obere Explosionsgrenze	gilt laut Verordnung (EU) 2020/878 nicht für <u>Feststoffe</u> .
(h)	Flammpunkt	gilt laut Verordnung (EU) 2020/878 nicht für Gase, Aerosole und <u>Feststoffe</u> .
(i)	Zündtemperatur	gilt laut Verordnung (EU) 2020/878 nur für Gase und Flüssigkeiten.
(j)	Zersetzungstemperatur	nicht zutreffend
(k)	pH-Wert	9
(l)	Kinematische Viskosität	gilt laut Verordnung (EU) 2020/878 nur für Flüssigkeiten.
(m)	Löslichkeit	vernachlässigbar
(n)	Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	nicht zutreffend
(o)	Dampfdruck	nicht zutreffend
(p)	Dichte und/oder relative Dichte	2,6 g/cm ³ (20 °C)
(q)	Relative Dampfdichte	gilt laut Verordnung (EU) 2020/878 nur für Gase und Flüssigkeiten.
(r)	Partikeleigenschaften	Der X ₅₀ -Wert liegt < 100 µm.

9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar.

9.2.1 Angaben über physikalische Eigenschaften

Nicht zutreffend

9.2.2 Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Nicht zutreffend

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Für dieses Produkt liegen keine speziellen Daten bezüglich der Reaktivität vor.

10.2 Chemische Stabilität

Der Stoff ist stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Lagerbedingungen und bei normalem Gebrauch treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: Produkt aus Feldspat

Erstellt am: 12.05.2021

Version: 1524-1

Ersetzt: 1524-0

Überarbeitet am: 29.04.2022

Seite: 4 / 6



10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine Unverträglichkeiten. Feuchtigkeit und Wasser während der Lagerung kann zu Klumpenbildung und Verlust der Produktqualität führen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine spezifischen Daten.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Für das Produkt liegen keine toxikologischen Angaben vor.

Kein gefährlicher Stoff oder gefährliches Gemisch gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

a) Akute Toxizität

Keine Angaben vorhanden / kein Gefahrstoff

b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Keine Angaben vorhanden / kein Gefahrstoff

c) Schwere Augenschädigung/-reizung

Keine Angaben vorhanden / kein Gefahrstoff

d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Keine Angaben vorhanden / kein Gefahrstoff

e) Keimzellmutagenität

Keine Angaben vorhanden / kein Gefahrstoff

f) Karzinogenität

Keine Angaben vorhanden / kein Gefahrstoff

g) Reproduktionstoxizität

Keine Angaben vorhanden / kein Gefahrstoff

h) Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Keine Angaben vorhanden / kein Gefahrstoff

i) Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Lang andauernde und/oder intensive Exposition gegenüber Staub, der alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid enthält, kann Silikose verursachen.

j) Aspirationsgefahr

Keine Angaben vorhanden / kein Gefahrstoff

Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition

Sofort auftretende Wirkungen

Reizung im Auge bzw. der Atemwege durch Fremdkörpereinwirkung ist möglich

Chronische Wirkungen bei anhaltender Exposition

Lang andauernde und/oder intensive Exposition gegenüber Staub, der alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid enthält, kann Silikose verursachen.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Es sind keine endokrinschädlichen Eigenschaften oder weitere schädliche Wirkungen bekannt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Keine Daten vorhanden, da keine Daten vom Rohstofflieferanten vorliegen.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Probleme mit Abbaubarkeit.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Nicht biologisch aufkonzentrierend.

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten vorhanden, da keine Daten vom Rohstofflieferanten vorliegen.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Daten vorhanden, da keine Daten vom Rohstofflieferanten vorliegen.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine Daten vorhanden, da keine Daten vom Rohstofflieferanten vorliegen.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten vorhanden, da keine Daten vom Rohstofflieferanten vorliegen.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: Produkt aus Feldspat
Erstellt am: 12.05.2021 Version: **1524-1** Ersetzt: 1524-0
Überarbeitet am: 29.04.2022 Seite: 5 / 6



ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Produkt

Kann deponiert werden in Übereinstimmung mit örtlichen Bestimmungen. Das Material sollte vergraben werden, um Staub zu vermeiden. Wenn möglich sollte eine Wiederverwendung vorgezogen werden.

Verunreinigte Verpackungen

Keine speziellen Anforderungen. Recycling und Entsorgung sollten von dafür zertifizierten Unternehmen durchgeführt werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Das Produkt ist kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften (ADR, RID, ADN, IMDG, ICAO/IATA).

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

Entfällt

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

entfällt

14.3 Transportgefahrenklassen

entfällt

14.4 Verpackungsgruppe

entfällt

14.5 Umweltgefahren

entfällt

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Kein gefährliches Transportgut. Getrennt von Nahrungs- und Genussmitteln halten. Staubbildung vermeiden, z.B. durch geschlossenen Transport oder Abdeckung.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

entfällt

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Das Produkt fällt nicht unter die Registrierungspflicht der EG-Verordnung 1907/2006 (REACH).

EU-Vorschriften

Nationale Vorschriften

Beim Umgang mit diesem Produkt sind die gesetzlichen Vorschriften in der jeweils aktuellen Version zu beachten, u. a.

AwSV Wassergefährdungsklasse: nwg – nicht wassergefährdend
TRGS 500 „Schutzmaßnahmen“
TRGS 559 „Quarzhaltiger Staub“
TRGS 900 „Arbeitsgrenzwerte“
TRGS 906 „Verzeichnis krebserzeugender Tätigkeiten oder Verfahren...“
Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
BG-Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diesen Stoff ist keine Stoffsicherheitsbeurteilung erforderlich.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1 Änderungen gegenüber der Vorversion

Kopfzeile: Handelsname aktualisiert; Punkt 1.1: weiteres Produkt eingefügt; Punkt 3.1: redaktionelle Änderungen; Punkt 9.1: (r) Wert aktualisiert.

16.2 Abkürzungen und Akronyme

ADN Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
ArbMedVV Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge
BG Berufsgenossenschaft
CAS Chemical Abstracts Service
CLP Classification, labelling and packaging (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: Produkt aus Feldspat
Erstellt am: 12.05.2021 Version: 1524-1 Ersetzt: 1524-0
Überarbeitet am: 29.04.2022 Seite: 6 / 6



IATA	International Air Transport Association
ICAO	International Civil Aviation Organization (Internationale Zivilluftfahrt Organisation)
IMDG	International agreement on the Maritime transport of Dangerous Goods
PBT	Persistent, bio-accumulative and toxic (persistent, bioakkumulativ, toxisch)
REACH	Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals (Verordnung (EG) 1907/2006)
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
SDB	Sicherheitsdatenblatt
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
VCI	Verband der chemischen Industrie e.V.
vPvB	Very persistent, very bioaccumulative (sehr persistent, sehr bioakkumulativ)
AwsV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

16.3 Literaturangaben und Datenquellen

Als Quellen der wichtigsten Daten und der technischen Informationen beziehen wir uns auf Angaben der Rohstofflieferanten/Hersteller bzw. der ECHA Datenbank zum Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis.

16.4 Schulungen für Arbeitnehmer

Zusätzlich zu Schulungsprogrammen für Arbeitnehmer zu den Themen Gesundheit, Sicherheit und Umwelt, haben Unternehmen sicherzustellen, dass ihre Arbeitnehmer das Sicherheitsdatenblatt lesen, verstehen und die Anforderungen umsetzen können.

16.5 Sonstige Angaben

Bei der Herstellung unserer Produkte werden keine Antibiotika, Bakterizide oder Fungizide verwendet.

16.6 Information zu NANO

Wir verwenden keine Nanotechnologie Prozesse und es werden keine synthetischen Nano-Materialien zur Produktion eingesetzt. Wir können jedoch nicht ausschließen, dass sich kleine Mengen von Nanopartikeln im Material befinden. Um die gewünschte Partikelgrößenverteilung in unserem Produkt zu erhalten wird das Produkt zerkleinert und anschließend gesiebt. Es könnte sein, dass einige Nanopartikel in einem solchen Zerkleinerungsprozess erzeugt werden. Das Gleiche gilt übrigens auch für Produkte wie Mehl oder Zucker! Das Ausschließen von NANO Material ist deshalb nicht möglich.

16.7 Sozialer Dialog über alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid

Am 25. April 2006 wurde ein branchenübergreifendes Übereinkommen über den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch die gute Handhabung und Verwendung von kristallinem Siliziumdioxid und dieses enthaltender Produkte unterzeichnet. Diese autonome Vereinbarung, die von der Europäischen Kommission finanziell unterstützt wurde, basiert auf einem Leitfaden über bewährte Praktiken. Die in der Vereinbarung festgelegten Bestimmungen traten am 25. Oktober 2006 in Kraft. Das Übereinkommen wurde im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (2006/C 279/02). Der Text der Vereinbarung, ihre Anhänge sowie der Leitfaden für bewährte Praktiken sind unter <http://www.nepsi.eu> einsehbar und bieten nützliche Informationen und Anleitung für die Handhabung von Produkten, die alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid enthalten. Literaturhinweise sind bei EUROSIL (Europäischer Verband von Industriequarz-Herstellern) erhältlich. Grenzwerte zur Exposition am Arbeitsplatz sind ebenfalls unter <http://www.nepsi.eu> zu finden.

16.8 Ausschlussklausel

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produkts und stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Dieses Sicherheitsdatenblatt dient dem Anwender lediglich als Informationsträger. Es wurde mit größter Sorgfalt zusammengestellt; eine Gewähr für die Richtigkeit der Daten oder eine Haftung für die Folgen von Druck-, Satz- oder Übertragungsfehlern kann nicht übernommen werden. Bestehende Gesetze, Verordnungen und Regelwerke, auch solche, die in diesem Datenblatt nicht genannt werden, sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.